

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24628 –**

Wirtschaftliche Folgen des zweiten Lockdowns

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat die vorübergehende Schließung (zweiter Lockdown) einzelner Branchen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Um die Betroffenen angesichts der erneuten Schließungen zu unterstützen, wurden verschiedene Wirtschaftshilfen geleistet (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen von Schließungen durch den zweiten Lockdown betroffen sind?
 - a) Wie viele dieser Unternehmen haben bereits einen Antrag auf „Novemberhilfe“ gestellt?
 - b) Wie vielen dieser Unternehmen wurde bereits „Novemberhilfe“ ausbezahlt?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Aktuelle Daten zur Zahl der insgesamt betroffenen Unternehmen, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach dem statistischen Unternehmensregister gab es im aktuell verfügbaren Berichtsjahr 2018 im Wirtschaftszweig Gastgewerbe insgesamt rund 248.000 Unternehmen mit 1,8 Millionen tätigen Personen. Der Wirtschaftszweig Kunst, Unterhaltung und Erholung registrierte gut 15.000 Unternehmen mit rund 0,5 Million tätigen Personen.

Die Novemberhilfen des Bundes können seit dem 25. November 2020 beantragt werden. Bis zum 2. Dezember wurden insgesamt 85.343 Anträge gestellt (davon 58.760 über eine prüfende Dritte bzw. einen prüfenden Dritten und 26.583 Direktanträge von Soloselbständigen). Unternehmen und Soloselbständige, die Fördersummen über 5.000 Euro geltend machen möchten und ihre Anträge über eine prüfende Dritte bzw. einen prüfenden Dritten gestellt haben,

erhalten zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Fördersumme (maximal jedoch 10.000 Euro). Dieser Abschlag wird zeitnah ausgezahlt. Soloselbständige, die Novemberhilfe bis zu einem Betrag von 5.000 Euro geltend machen möchten, können ihre Anträge direkt stellen und erhalten die beantragte Summe in voller Höhe.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen)?
 - a) Wie viele dieser Unternehmen haben bereits einen Antrag auf „Novemberhilfe“ gestellt?
 - b) Wie vielen dieser Unternehmen wurde bereits „Novemberhilfe“ ausgezahlt?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine Angaben vor.

3. Plant die Bundesregierung Nachbesserungen an den Beschlüssen hinsichtlich Unternehmen, welche derzeit nicht von den Hilfsmaßnahmen berücksichtigt werden?
 - a) Sind zum Beispiel Maßnahmen geplant, die Unternehmen betreffen, welche „nur“ 50 oder „nur“ 75 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse, wie viele dies einschließen würde?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III können Unternehmen, die entweder im November oder im Dezember 2020 oder in beiden Monaten einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Vorjahresmonaten November und Dezember 2019 erlitten haben und keine außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe) erhalten, eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den oder die entsprechenden, vom Umsatzrückgang in dieser Höhe betroffenen Monat bzw. Monate (November und/oder Dezember) beantragen.

- b) Sind zum Beispiel Maßnahmen geplant, die Unternehmen betreffen, bei denen es „nur“ zu Teilschließungen des Geschäfts kommt (beispielsweise bei Bäckern mit angeschlossenem Cafébereich)?

Im Falle mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeitsfelder oder im Falle von teilweisen Schließungen („Mischbetriebe“) sind Unternehmen und Soloselbständige für die außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe) dann antragsberechtigt, wenn sie insgesamt zu mindestens 80 Prozent als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gelten.

Für Gastronomiebetriebe gilt eine gesonderte Regelung. Sie gelten als direkt betroffen. Im Falle von Gaststätten im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes sind solche Umsätze von der Betrachtung ausgenommen, die auf Außenhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen. Umgekehrt sind solche Umsätze auch vom Vergleichsumsatz zur Berechnung der November- bzw. Dezemberhilfe ausgenommen. Beim angesprochenen Beispiel gelten also Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Cafébetrieb als Gastrono-

miebetriebe im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes. Da es sich um Gastronomiebetriebe handelt, sind die Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz von der Betrachtung ausgenommen und zählen nicht mit zum Umsatz. Umgekehrt ist der Vergleichsumsatz und somit die Umsatzerstattung durch die November- bzw. Dezemberhilfe auf 75 Prozent des Cafébetriebs begrenzt.

- c) Gilt für die Antragsberechtigung von kommunalen Trägern bzw. öffentlichen Unternehmen, deren Anteilseigner mehrheitlich kommunale Träger sind, ebenso der Grundsatz der verbundenen Unternehmen?
- d) Ist eine getrennte Betrachtung für öffentliche Schwimmbäder angedacht, oder ist in Bezug auf den Ausfall von 80 Prozent Umsatz auf den Gesamtumsatz der Stadt bzw. alle Sparten abzustellen?

Die Fragen 3c und 3d werden gemeinsam beantwortet.

Antragsberechtigt sind auch von den Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend (es sind also zum Beispiel auch Landes- beziehungsweise Staatsbetriebe und kommunale Eigenbetriebe antragsberechtigt). Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten. Wenn solche öffentlichen Unternehmen von einer Schließungsanordnung betroffen sind, wie zum Beispiel öffentliche Schwimmbäder oder kommunale Theater, können sie Novemberhilfe beantragen. Auch bei öffentlichen Unternehmen wird ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze abgestellt.

Das Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen gilt nicht für öffentliche Unternehmensverbände und öffentliche Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (zum Beispiel Zweckbetriebe). Für die einzelnen öffentlichen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden. Hierbei wird jeweils auf die Umsätze und Mitarbeiterzahl der antragstellenden Einheit (Verbundunternehmen oder Betriebsstätte) abgestellt. Dieser Antrag ist im Fall von Betriebsstätten durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln.

Allerdings sind auch bei öffentlichen Unternehmen die EU-beihilferechtlichen Höchstgrenzen für das Unternehmen zu beachten. Der beihilferechtliche Unternehmensbegriff gilt dabei auch für öffentliche Unternehmen. Demnach ist auch bei diesen zu prüfen, inwiefern ein wirtschaftlicher Verbund mit anderen Unternehmen vorliegt, wobei insbesondere das Bestehen von Kontrollbeteiligungen relevant ist.

- 4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Arbeitnehmer von dem zweiten Lockdown betroffen sind?

Über die aktuelle Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Die Zahl der in den betroffenen Wirtschaftszweigen Gastgewerbe und Kunst, Unterhaltung und Erholung tätigen Personen im aktuell verfügbaren Berichtsjahr 2018 des statistischen Unternehmensregister findet sich in der Antwort zu Frage 1.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die verringerte Wirtschaftsleistung sowie die Steuerausfälle im Zuge des zweiten Lockdowns?

Wie verhalten sich z. B. die erwartete Wirtschaftsleistung sowie die Steuereinnahmen im November 2020 im Vergleich zum Vorjahresmonat?

Gegenwärtig liegen der Bundesregierung keine Daten über die Entwicklung der Wirtschaftsleistung und der Steuereinnahmen im November 2020 vor. Über die Entwicklung der Wirtschaftsleistung, der Steuereinnahmen und der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgten Maßnahmen berichtet die Bundesregierung regelmäßig, unter anderem in den Monatsberichten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen.

6. Wie viele Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten haben bzw. werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich von der Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 Gebrauch machen?
- a) Welche Mehrausgaben erwartet die Bundesregierung im Zuge der Maßnahme?
- b) Wie viele Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten haben Wirtschaftshilfen im Zuge des zweiten Lockdowns beantragt?
- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen von Schließungen betroffen sind, welche erst nach November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben?

Welche Mehrausgaben erwartet die Bundesregierung im Zuge der Maßnahme für junge Unternehmen?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung noch keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits einen KfW-Schnellkredit beantragt?

In welchem Umfang wurden KfW-Schnellkredite gewährt?

Seit Programmstart sind 17.872 Anträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 5.522.075.376 Euro für den KfW-Schnellkredit eingegangen. Davon wurden 17.342 Anträge mit einem Volumen in Höhe von 5.336.848.680 Euro genehmigt (Stand: 25. November 2020).

8. Wie viele Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits einen KfW-Schnellkredit beantragt?
- a) Wie viele entsprechende KfW-Schnellkredite wurden bereits in welchem Volumen bewilligt?
- b) Wie viele Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten haben im gleichen Zeitraum nach Kenntnis der Bundesregierung bereits einen KfW-Schnellkredit beantragt?

- c) Wie viele entsprechende KfW-Schnellkredite wurden bereits in welchem Volumen bewilligt?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Eine Unterscheidung zwischen Unternehmen mit weniger bzw. mehr als zehn Beschäftigten ist auf Basis der vorhandenen Daten nicht möglich.

9. Plant die Bundesregierung Änderungen an den Maßnahmen, falls diese das geplante Finanzvolumen von 10 Mrd. Euro überschreiten sollten, und wenn ja, welche?

Für die Überbrückungshilfe II, die sog. Novemberhilfe und die Überbrückungshilfe III sind für den Bundeshaushalt 2021 Ausgaben von bis zu 39,5 Mrd. Euro geplant. Die Dezemberhilfe ist darin noch nicht berücksichtigt. Weitere Maßnahmen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht geplant.

